UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1652 | Stand: 10. November 2026

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1652/2026 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

Spezielle Master-Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 10.11.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art.1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. November 2026 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 10. November 2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO) 4
Studiengangsübergreifender Teil 4
§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO) 4
§ 3 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO) 4
§ 4 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO) 4
§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte (§ 7 A-MPO) 5
§ 6 Endfrist (§ 9 A-MPO) 5
§ 7 Klausuren (§ 14 A-MPO) 5
§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO) 5
§ 9 Anerkennung (§ 28 A-MPO) 6
§ 10 Master-Arbeit (§ 30 A-MPO) 6
§ 11 Betreuende Person (§ 31 A-MPO) 7
§ 12 Zulassung und Ausgabe der Master-Arbeit (§ 32 A-MPO) 7
§ 13 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis (§ 33 A-MPO) 7
§ 14 Prüfende Personen, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung (§ 34 A-MPO) 7
§ 15 Wiederholung (§ 37 A-PO) 7
§ 16 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades (§ 42 A-MPO) 7
Studiengangsspezifischer Teil 8
I. Studiengangspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ 8
§ 17 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 8
§ 18 Gliederung des Studiums, Fachrichtungen (§ 4 A-MPO, § 3) 8
II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“ 12
§ 19 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 12
§ 20 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 12
III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ 13
§ 21 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 13
§ 22 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 13
IV. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“ 14
§ 23 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 14
§ 24 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 14
V. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“ 15
§ 25 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 15
§ 26 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 15
VI. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ 16

§ 27 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 16
§ 28 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO) 16
§ 29 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 17
§ 30 Masterurkunde (§ 42 A-MPO) 19
§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement (§ 43 A-MPO) 19
VII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“ 20
§ 32 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 20
§ 33 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 20
VIII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ 21
§ 34 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 21
§ 35 Mehrfachstudiengänge (§ 29 A-MPO) 21
§ 36 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 22
§ 37 Masterurkunde (§ 42 A-MPO) 23
§ 38 Zeugnis und Diploma Supplement (§ 43 A-MPO) 24
IX. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachhaltige Biobasierte Technologien“ 25
§ 39 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO) 25
§ 40 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3) 25
§ 41 Inkrafttreten; Übergangsregelung 26

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-MPO)

(1) Diese Spezielle Master-Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für alle Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

(2) Der studiengangsübergreifende Teil regelt studiengangsübergreifende Sachverhalte für alle Master-Studiengänge einheitlich und verbindlich. Der studiengangsspezifische Teil enthält studiengangsspezifische Bestimmungen, die nur für den jeweiligen Master-Studiengang bzw. nur für dessen Fachrichtungen gelten.

Studiengangsübergreifender Teil

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO)

(1) Die Gliederung der einzelnen Studiengänge und Fachrichtungen enthält der Studienspezifische Teil.

(2) Für alle Studiengänge/Fachrichtungen gilt:
   a) Mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 ECTS-Credits (Credits) erreicht werden.
   b) Innerhalb der in den Studiengängen bzw. Fachrichtungen vorgesehenen Credits für Wahlmodule können bis zu 15 Credits aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.
   c) Es können Zusatzmodule ohne Vorbedingungen belegt werden.
   d) Pflichtmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Credits aus Wahlpflichtmodulen (sofern diese in dem betreffenden Studiengang oder Fachrichtung nicht vorgesehen sind, aus Wahlmodulen) zu ersetzen. Wahlpflicht- und Wahlmodule, in denen bereits in einem Bachelor-Studiengang eine Wahlmodul-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, können im Master-Studium nicht gewählt werden.
   e) Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch eine/n Fachstudienberater/in auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

(1) In einem Studien- und Prüfungsplan können alle unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gewählten Module und deren Credit-Umfang benannt werden. Die Studierenden können sich zur Erstellung und Änderung ihres Studien- und Prüfungsplans für die Masterprüfung beraten lassen. Das Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination kann mit

Studiengangskoordinatorinnen/Studiengangskoordinatoren und Fachstudienberaterinnen/Fachstudienberatern geführt werden.

(2) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.

(3) Die vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Agribusiness sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar.

(4) Ein Wechsel der Zuordnung der Module zu Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodulen (Modultausch) ist ein Mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Ein Wechsel der Fachrichtung innerhalb eines Studiengangs, sofern dieser möglich ist, ist kein Modultausch im Sinne dieser Regelung.

§ 5 Modularisierung, Leistungspunkte (§ 7 A-MPO)

Maximal 30 Credits eines Master-Studiengangs können in Modulen mit unbenoteten Modulprüfungen erbracht werden. Diese Module sind als solche im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 6 Endfrist (§ 9 A-MPO)

(1) Bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich erbracht haben. Wer die Prüfungen aller Module mit Ausnahme des Moduls Master-Thesis nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des siebten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(2) Ist die Anmeldung der Master-Arbeit nicht spätestens zu Beginn des siebten Semesters erfolgt, gilt die Master-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für die Wiederholung gilt § 34 Absatz 9 A-MPO entsprechend. In diesem Fall ist die Wiederholung der Master-Thesis spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses anzumelden. Wird diese Frist nicht eingehalten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren als Single-Choice oder Multiple-Choice mit den in § 14 A-MPO beschriebenen Bewertungsverfahren zulässig bis zu einem Anteil von 50 Prozent der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Punkteanzahl.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale

Mitglieder, die alle der Fakultät Agrarwissenschaften angehören. Das studentische Mitglied studiert in einem der in dieser S-MPO geregelten Studiengänge.

(2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt.

(3) Als vorsitzende Person oder deren Stellvertretung können auch nicht-professorale Mitglieder bestellt werden.

§ 9 Anerkennung (§ 28 A-MPO)

Maximal zwei Pflichtmodule können durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus einem vorangegangenen Studiengang dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

§ 10 Master-Arbeit (§ 30 A-MPO)

(1) Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

(2) Das Modul Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und einer Reflexionsprüfung in Form einer mündlichen Präsentation (Verteidigung).

(3) Für die Verteidigung gilt folgendes:
   a) Die zu prüfende Person muss innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Thesis die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den prüfenden Personen verteidigen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Verteidigung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die zu prüfende Person hat einen Anspruch auf einen Verteidigungstermin innerhalb der ersten drei Wochen nach der Bewertung der Master-Thesis. Den Termin für die Verteidigung vereinbaren die prüfenden Personen mit der zu prüfenden Person.
   b) Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 60 Minuten. Bei mehr als einem Prüfenden wird die Note einvernehmlich festgesetzt. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben.
   c) Die Verteidigung entfällt, wenn die schriftliche Master-Thesis mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. Eine Verteidigung, die mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend" bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Master-Thesis wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

(4) Die Note der Verteidigung geht zu 30 Prozent in die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit ein.

§ 11 Betreuende Person (§ 31 A-MPO)

Die Master-Arbeit kann auch von Privatdozenten/Privatdozentinnen ausgegeben, betreut und als erste prüfende Person bewertet werden, die nicht hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig sind, wenn die zweite prüfende Person hauptberuflich der Universität Hohenheim zugehörig ist.

§ 12 Zulassung und Ausgabe der Master-Arbeit (§ 32 A-MPO)

Das Thema der Master-Arbeit kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die/der Studierende hat Anspruch darauf, binnen vier Wochen ein neues Thema gestellt zu bekommen. Muss die Master-Arbeit wiederholt werden, ist die Rückgabe des vergebenen neuen Themas der Master-Arbeit nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit von der Rückgabe keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 13 Bearbeitung und Abgabe der Master-Thesis (§ 33 A-MPO)

Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, sofern dies nicht im studiengangspezifischen Teil anders geregelt ist.

§ 14 Prüfende Personen, Bewertung, Verteidigung und Wiederholung (§ 34 A-MPO)

Die zweite prüfende Person muss als hinreichende fachliche Qualifikation mindestens einen Abschluss in einem Master-Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

§ 15 Wiederholung (§ 37 A-PO)

Begrenzt wiederholbare Prüfungen, die mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 16 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades (§ 42 A-MPO)

(1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)".

(2) Die Masterurkunde enthält ggf. die Bezeichnung der gewählten Fachrichtung und wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften unterzeichnet.

Studiengangsspezifischer Teil

I. Studiengangspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

§ 17 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

(1) In den Fachrichtungen „Agrartechnik“, „Bodenwissenschaften“, „Pflanzenproduktionssysteme“ und „Tierwissenschaften“ sowie im Studium ohne Belegung einer Fachrichtung ist die Lehr- und Prüfungssprache Deutsch.

(2) In den Fachrichtungen „Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems“, „Agricultural Economics“, „Animal Science“ und „Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems“ ist die Lehr- und Prüfungssprache Englisch.

§ 18 Gliederung des Studiums, Fachrichtungen (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) Der Studiengang kann ohne Fachrichtung oder mit einer der folgenden acht Fachrichtungen belegt werden:
   a) Advisory and Innovation Services in Agri-Food-Systems
   b) Agrartechnik
   c) Agricultural Economics
   d) Animal Science
   e) Bodenwissenschaften
   f) Pflanzenproduktionssysteme
   g) Tierwissenschaften
   h) Transformation Management for Sustainable Agri-Food-Systems.

(2) Die Zulassung in eine der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen oder für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung erfolgt gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Fachrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde als „*Major*“ ausgewiesen.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann einmalig die Belegung einer Fachrichtung rückgängig gemacht werden oder eine andere Fachrichtung gewählt werden. Mit dem Antrag müssen diejenigen gemäß Zulassungssatzung für die neue Fachrichtung bzw. für das Studium ohne Belegung einer Fachrichtung bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden, die für die bisherige Fachrichtung nicht nachgewiesen wurden.

(4) In der Fachrichtung **„Advisory and Innovation Services in Agri-Food Systems“** sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 Credits wie folgt vorgegeben:
   a) Agricultural Knowledge Systems and Advisory Services, 6 Credits, (englisch)
   b) Farm and Agribusiness Economics, 6 Credits, (englisch)
   c) Fit for Innovation Support – Concepts, Methods and Skills, 6 Credits, (englisch)
   d) Governance of Sustainable Agri-Food Systems, 6 Credits, (englisch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(5) In der Fachrichtung „**Agrartechnik**" sind Pflicht-Grundlagenmodule im Gesamtumfang von 24 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Energietechnik, 6 Credits, (deutsch)

b) Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 Credits, (deutsch)

c) Mess- und Regelungstechnik, 6 Credits, (deutsch)

d) Statik, Festigkeitslehre und Werkstoffkunde, 6 Credits, (deutsch).

Darüber hinaus müssen von den folgenden drei Pflicht-Profilmodulen zwei mit zusammen 12 Credits gewählt werden:

e) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion, 6 Credits, (deutsch)

f) Nacherntetechnologie, 6 Credits, (deutsch)

g) Tierhaltungstechnik, 6 Credits, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 24 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden. Das nicht gewählte Pflicht-Profilmodul ist als Wahlpflichtmodul wählbar.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(6) In der Fachrichtung „**Agricultural Economics**" sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Agricultural and Food Policy, 6 Credits, (englisch)

b) Applied Econometrics, 6 Credits, (englisch)

c) Environmental and Resource Economics, 6 Credits, (englisch)

d) Farm System Modeling, 6 Credits, (englisch)

e) Microeconomics, 6 Credits, (englisch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

Im Modulkatalog können Wahlpflicht- und Wahl-Module zu Profilen kombiniert und mit einem Profilnamen ausgewiesen werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, wird der Profilname im Zeugnis ausgewiesen.

(7) In der Fachrichtung „**Animal Science**" sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Animal Health, 6 Credits (englisch)
b) Animal Microbiome, 6 Credits (englisch)
c) Behavioral Physiology and Animal Welfare, 6 Credits (englisch)
d) Genomic Animal Breeding, 6 Credits (englisch)
e) Nutritional Physiology, 6 Credits (englisch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(8) In der Fachrichtung „**Bodenwissenschaften**" sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 31,5 Credits wie folgt vorgegeben:
a) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 Credits, (deutsch)
b) Bodenchemische Analytik, 6 Credits, (deutsch)
c) Boden- und Umweltphysik, 6 Credits, (deutsch)
d) Integriertes bodenwissenschaftliches Projekt für Fortgeschrittene, 7,5 Credits, (deutsch)
e) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 Credits, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28,5 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(9) In der Fachrichtung „**Pflanzenproduktionssysteme**" sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 Credits wie folgt vorgegeben:
a) Diversifizierung landwirtschaftlicher Anbausysteme, 6 Credits, (deutsch)
b) Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe, 6 Credits, (deutsch)
c) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 Credits, (deutsch).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 42 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(10) In der Fachrichtung „**Tierwissenschaften**" sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 Credits wie folgt vorgegeben:
a) Ernährungsphysiologie, 6 Credits, (deutsch)
b) Tiergesundheit, 6 Credits, (deutsch)
c) Verhaltensphysiologie mit Tierschutz, 6 Credits (deutsch)
d) Genomische Methoden in der Tierzüchtung, 6 Credits (deutsch)

e) Tierhaltungstechnik, 6 Credits, (deutsch).

In der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ werden gemäß Modulkatalog drei Profile angeboten. In einem Profil müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden. Bei erfolgreichem Abschluss dieser Module wird der Profilname im Zeugnis ausgewiesen.

Ein Studium ohne Ausweisung eines Profils im Zeugnis ist möglich. Dazu müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 12 Credits können ohne gesonderten Antrag aus den Master-Modulen der Fakultät Naturwissenschaften gewählt werden.

(11) In der Fachrichtung „**Transformation Management for Sustainable Agri-Food Systems**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 18 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Analyzing Sustainability in Agri-Food Systems, 6 Credits (englisch)

b) Communicating Sustainability in Agri-Food Systems, 6 Credits (englisch)

c) Transformation Studies in Agri-Food Systems, 6 Credits (englisch).

Studierende ohne agrarwissenschaftlichen oder äquivalenten Bachelor-Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

Studierende mit agrarwissenschaftlichem oder äquivalentem Bachelor-Abschluss Module im Umfang von mindestens 12 Credits aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt.

(12) Wird **keine** der acht Fachrichtungen belegt, müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agribusiness“

§ 19 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 20 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) Im Studiengang „Agribusiness“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Bewertungs- und Steuerlehre, 6 Credits (deutsch)

b) Industrie-Ökonomik für Agribusiness, 6 Credits (deutsch)

c) Investition, Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle, 6 Credits (deutsch)

d) Projektmodul Agribusiness, 6 Credits (deutsch)

e) Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, 6 Credits (deutsch)

f) Unternehmensführung im Agribusiness, 6 Credits (deutsch)

g) Verhandlungsmanagement, 6 Credits (deutsch)

(2) Studierende mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

(3) Studierende ohne agrar- oder naturwissenschaftlichen Bachelor oder äquivalenten Abschluss müssen Module im Umfang von mindestens 12 Credits aus den im Modulkatalog aufgeführten vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen wählen.

(4) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credits sind aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

III. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“

§ 21 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 22 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 37,5 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Crop Production Systems 6 Credits (englisch)

b) Ecology and Agroecosystems, 6 Credits (englisch)

c) Interdisciplinary Practical Science Training, 7,5 Credits (englisch)

d) Livestock Production Systems and Development, 6 Credits (englisch)

e) Methods in Interdisciplinary Collaboration, 6 Credits (englisch)

f) Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 Credits (englisch)

(2) Wahlmodule können aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus den Modulen der anderen Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

IV. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Crop Sciences“

§ 23 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 24 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) Der Studiengang gliedert sich in folgende zwei Fachrichtungen (*Majors*), von denen eine zu wählen ist:

a) Plant Breeding and Seed Science

b) Plant Nutrition and Protection.

(2) Die Zulassung erfolgt nur in eine der in Absatz 1 genannten Fachrichtungen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Nach der Einschreibung ist ein Wechsel in die andere Fachrichtung nicht vorgesehen. Die Fachrichtung wird im Zeugnis und in der Urkunde als „*Major*“ ausgewiesen.

(3) In der Fachrichtung „**Plant Breeding and Seed Science**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Advanced Statistical Methods for Metric and Categorical Data, 6 Credits (englisch),

b) Breeding Methodology, 6 Credits (englisch),

c) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 Credits (englisch),

d) Planning a Research Project in Plant Breeding, 6 Credits (englisch),

e) Population and Quantitative Genetics, 6 Credits (englisch),

f) Seed Testing, 6 Credits (englisch),

g) Selection Theory, 6 Credits (englisch).

Wahlmodule müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(4) In der Fachrichtung „**Plant Nutrition and Protection**“ sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Crop Stress Physiology, 6 Credits (englisch),

b) Methods of Scientific Working for Crop Sciences, 6 Credits (englisch),

c) Use of Pesticides and their Fate in the Environment, 6 Credits (englisch),

d) Plant Qualitiy, 6 Credits (englisch)

e) Quantitative Methods in Biosciences, 6 Credits (englisch).

Wahlmodule können aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog oder aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

V. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Protection and Agricultural Food Production“

§ 25 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 26 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 31,5 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Agricultural Production and Residues, 6 Credits (englisch)

b) Economics and Environmental Policy, 6 Credits (englisch)

c) Environmental Modeling, 6 Credits (englisch)

d) Quantitative Methods in Biosciences, 6 Credits (englisch)

e) Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 Credits (englisch).

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 24 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

VI. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“

§ 27 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 28 Mehrfachabschlüsse (§ 29 A-MPO)

(1) Bei dem Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ handelt es sich um einen double degree-Studiengang, der von folgenden Partneruniversitäten, die Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind, getragen wird:

a) Wageningen University (WU), Niederlande
b) Swedish University of Agricultural Sciences (SLU), Schweden
c) University of Natural Resources and Life Science (BOKU), Österreich
d) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland.

(2) Studierende, die

a) an der Wageningen University im Master-Studiengang Earth and Environment,
b) an der Swedish University of Agricultural Sciences im Master-Studiengang Environmental Science oder
c) an der University of Natural Resources and Life Science im Master-Studiengang Environmental Science

immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als host university angegeben haben.

(3) Die Studierenden verpflichten sich, das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der home und der *host* university) mit Modulprüfungen im Umfang von jeweils mindestens 30 Credits zu absolvieren.

(4) An den Partneruniversitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 29 A-MPO auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden Credits

a) mindestens 60 Credits an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
b) mindestens 30 Credits an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.

Wenn die restlichen Credits in den unter Absatz 2 aufgeführten Studiengängen erbracht worden sind, können die Studierenden von den jeweiligen Partneruniversitäten, an denen sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen in den unter Absatz 2 genannten Studiengängen erhalten (double degree).

(5) Die Studierenden absolvieren entweder das erste oder das zweite Studienjahr in Hohenheim und nehmen im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an einer der Partneruniversitäten wahr. Die Master-Arbeit wird an der Universität durchgeführt, an der auch die Einheit 3 (vgl. § 29 Absatz 4 S-MPO) absolviert wurde.

(6) Modulprüfungen in Modulen der unter Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.

(7) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen der unter Absatz 2 genannten Studiengänge an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach der Umrechnungstabelle im Studienplan umgerechnet.

(8) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.

(9) Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis entsprechend § 31 Absatz 1 der A-MPO der Universität Hohenheim und die zweite betreuende Person von der Partneruniversität aus dem dort für die Betreuung einer Master-Arbeit vorgesehenen Personenkreis stammen. Die Bestellung erfolgt mit der Annahme der Anmeldung der Master-Arbeit durch das Prüfungsamt.

§ 29 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) Das Modulangebot ist in drei Einheiten aufgeteilt, die den ersten drei Fachsemestern entsprechen.

(2) Einheit 1 ist die Grundlageneinheit (basic semester package; BSP), die 30 Credits umfasst. In der Grundlageneinheit ist ein Pflichtmodul im Gesamtumfang von 12 Credits wie folgt vorgegeben:

Environmental Management in Europe, 12 Credits (englisch, e-learning).

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Credits müssen aus der Liste im Modulkatalog gewählt werden. Ein Wahlmodul kann aus den Modulen aller Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen in der Grundlageneinheit mindestens 30 Credits erreicht werden.

(3) Einheit 2 ist eine spezifische Einheit (advanced semester package 1; ASP 1), die 30 Credits umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:

a) Ecosystems and Biodiversity

b) Environmental Management
c) Soil Resources and Land Use.

In den Spezialisierungen „Environmental Management“ und „Soil Ressources and Land Use“ ist das Pflichtmodul „Spatial Data Analysis with GIS, 7,5 Credits (englisch)“ vorgegeben.
In der Spezialisierung „Ecosystems and Biodiversity“ ist das Pflichtmodul „Combining Ecological Models and Data 7,5 Credits (englisch)“ vorgegeben:

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 15 Credits aus der entsprechenden Liste der gewählten Spezialisierungen im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Einheit 2 mindestens 30 Credits erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen.
Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 28 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 28 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden können.

(4) Einheit 3 ist eine spezifische Einheit (advanced semester package 2; ASP 2), die 30 Credits umfasst und in der eine der folgenden Spezialisierungen gewählt werden muss:
(a) Ecosystems and Biodiversity
(b) Environmental Management
(c) Soil Resources and Land Use

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mind. 12 Credits aus der entsprechenden Liste der gewählten Spezialisierung im Modulkatalog gewählt werden. In der Spezialisierung „Ecosystems and Biodiversity“ sind die Wahlpflichtmodule entweder aus Alternative 1 oder aus Alternative 2 gemäß Modulkatalog zu wählen.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Insgesamt müssen mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Einheit 3 mindestens 30 Credits erreicht werden. Die gewählte Spezialisierung wird im Zeugnis ausgewiesen. Gleichwertige Spezialisierungen und Modulangebote werden in den in § 28 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengängen an den Partneruniversitäten angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 28 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden können.

(5) In den Einheiten 2 und 3 können unterschiedliche Spezialisierungen gewählt werden. Eine Übertragung von Modulen aus der Einheit 2 in die Einheit 3 und umgekehrt ist nicht möglich.

§ 30 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon … the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the double degree Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity", wenn von den Partneruniversitäten für die in § 28 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity".

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement (§ 43 A-MPO)

Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...", wenn von den Partneruniversitäten für die in § 28 Absatz 2 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity with the total grade ...". Im ersten Fall wird die Partneruniversität, an der Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden und von der ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an der Partneruniversität erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

VII. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Landscape Ecology“

§ 32 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 33 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 37,5 Credits sind wie folgt vorgegeben:

a) Community and Evolutionary Ecology, 7,5 Credits (englisch)

b) Conservation Biology, 7,5 Credits (englisch)

c) Intensive Course Landscape Ecology, 7,5 Credits (englisch)

d) Landscape Ecology, 7,5 Credits (englisch)

e) Plant Ecology, 7,5 Credits (englisch)

Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credits müssen aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 15 Credits können ohne gesonderten Antrag aus den Master-Modulen der Fakultät Naturwissenschaften gewählt werden.

VIII.. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“

§ 34 Lehr und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 35 Mehrfachstudiengänge (§ 29 A-MPO)

(1) Der Studiengang wird entweder als single degree Studiengang an der Universität Hohenheim oder als double degree Studiengang mit Studienortswechsel belegt. Die Zulassung in den Studiengang erfolgt in eine der Alternativen gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann einmalig vom single degree in den double degree oder vom double degree in den single degree gewechselt werden. Im Falle eines Wechsels sind die beiden Pflichtmodule „Principles of Organic Food Systems“ und „Organic Food Systems and Concepts“ gegenseitig anrechenbar.

(3) Der double degree Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ wird von folgenden Partneruniversitäten getragen, die mit Ausnahme des ISARA-Lyon Mitglied in der Euroleague for Life Sciences sind:

a) Warsaw University of Life Sciences (SGGW), Polen

b) BOKU University (BOKU), Österreich

c) Universität Hohenheim (UHOH), Deutschland

d) ISARA-Lyon (ISARA), Frankreich

e) Tuscia Universitiy (UNITUS), Italien

f) Wageningen University (WU), Niederlande.

(4) Studierende, die an der Tuscia University im Studiengang "Organic Agriculture in the Mediterranean Area", an der Wageningen University im Studiengang "Resilient Farming and Food Systems", der BOKU University im Master-Studiengang “Organic Agriculture Systems and Agroecology” oder am ISARA-Lyon im Master-Studiengang „Agroecology“ immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Organic Agriculture and Food Systems“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „host university“ angegeben haben.

(5) Der Studiengang sieht nach dem ersten Studienjahr einen Studienortswechsel vor, so dass die Studierenden das Studium an zwei der Partneruniversitäten (der home- und der host university) absolvieren.

(6) An anderen Universitäten erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 28 A-MPO auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden Credits

a) mindestens 60 Credits an der Universität Hohenheim erbracht haben oder

b) mindestens 30 Credits an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten oder zweiten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.
Wenn die restlichen Credits an einer der unter Absatz 3 aufgeführten Universitäten erbracht worden sind, können die Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität, an der sie Modulprüfungen erbracht haben, nach deren jeweiliger Prüfungsordnung ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen erhalten (double degree).

(7) In der Regel sollen die Studierenden entweder das erste (UHOH „home university“) oder das zweite Studienjahr (UHOH „host university“) in Hohenheim absolvieren und im zweiten bzw. ersten Studienjahr Studienangebote an den Partneruniversitäten wahrnehmen. Die Master-Arbeit soll nicht an der Universität, an der das Studium begonnen wurde, durchgeführt werden. Die Master-Arbeit wird in der Regel an der Universität durchgeführt, an der auch die Spezialisierung (vgl. § 35 Absatz 5S-MPO) absolviert wurde.

(8) Modulprüfungen an den Partneruniversitäten erfolgen nach den Regeln der jeweiligen Partneruniversität. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.

(9) Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen an den Partneruniversitäten erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der jeweiligen Partneruniversität. Die Noten werden dann in *grades* und Noten nach § 28 A-MPO umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.

(10) Wird die Master-Arbeit an einer Partneruniversität durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der Partneruniversität stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim.

(11) Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 31 Absatz 1 A-MPO und die zweite betreuende Person von der Partneruniversität aus dem dort für die Betreuung einer Master-Arbeit vorgesehenen Personenkreis stammen. Die Bestellung erfolgt mit der Annahme der Anmeldung der Master-Arbeit durch das Prüfungsamt.

§ 36 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

Single degree:

(1) Wird der Studiengang im **single degree** and der Universität Hohenheim studiert, sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 Credits wie folgt vorgegeben:
a) Organic Food Systems and Concepts, 6 Credits, (englisch)
b) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 Credits, (englisch)
c) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 Credits, (englisch)

Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mind. 18 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften gewählt werden.

Double degree:

(2) Wird der Studiengang im **double degree** studiert teilt sich das Modulangebot in eine Grundlageneinheit im ersten Studienjahr mit 60 Credits und eine Spezialisierungseinheit mit 30 Credits im zweiten Studienjahr auf.

(3) In der Grundlageneinheit sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 Credits sind wie folgt vorgegeben:

a) Principles of Organic Food Systems, 6 Credits, (englisch)

b) Global Agrifood Systems: Conventional, Organic and Beyond, 6 Credits, (englisch)

c) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 12 Credits, (englisch)

Die schriftliche Prüfung im Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems" wird an den einzelnen „home universities" durch die dortigen Programmverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.
Wahlpflichtmodule müssen im Umfang von mindestens 18 Credits aus der entsprechenden Liste im Modulkatalog gewählt werden.
Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften gewählt werden.
Gleichwertige Module werden für die Grundlageneinheit in dem in § 35 Absatz 2S-MPO genannten Studiengang an der BOKU angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 35 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden.

(4) Die Spezialisierungseinheit umfasst Wahlmodule im Umfang von 30 Credits. Die Wahlmodule können aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

(5) Gleichwertige Module werden für die Spezialisierungseinheit an der BOKU University, der Tuscia University, der Wageningen University sowie am ISARA in den in § 35 Absatz 4 S-MPO genannten Studiengängen angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 35 Absatz 4 S-MPO auf Antrag anerkannt werden.

§ 37 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the **double degree** Master-Program Organic Agriculture and Food Systems", wenn von den Partneruniversitäten für die in § 35 Absatz 4 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Organic Agriculture and Food Systems".

§ 38 Zeugnis und Diploma Supplement (§ 43 A-MPO)

Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the **double degree** Master-Program in Organic Agriculture and Food Systems with the total grade ...", wenn von den Partneruniversitäten für die in § 35 Absatz 4 S-MPO genannten Studiengänge ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, lautet der Satz: „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Organic Agriculture and Food Systems with the total grade ...". Im ersten Fall wird die Partneruniversität bzw. werden die Partneruniversitäten, an denen Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurden, und von denen ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben werden, ausgewiesen. Die an den Partneruniversitäten erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

IX. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Nachhaltige Biobasierte Technologien“

§ 39 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 40 Gliederung des Studiums (§ 4 A-MPO, § 3)

(1) In dem Studiengang sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 42 Credits wie folgt vorgegeben:

a) Erneuerbare Energieträger, 6 Credits, (deutsch)

b) Grundoperationen einer Bioraffinerie, 6 Credits, (deutsch)

c) Nachhaltigkeit und Produktionsökologie von rohstoffliefernden Pflanzen,6 Credits, (deutsch)

d) Projektarbeit Nachhaltige Biobasierte Technologien, 12 Credits (semesterbegleitendes Modul) oder 15 Credits (geblocktes Modul), (deutsch)

e) Projektierung von Anlagen zur Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen, Neben- und Abfallprodukten, 6 Credits, (deutsch)

f) Simulation einer Bioraffinierie, 6 Credits, (deutsch)

Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden.

§ 41 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Studium neu aufnehmen.

(3) Die Speziellen Master-Prüfungsordnungen für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 25.07.2024, Nr. 1537), vom 13.05.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.05.2025, Nr. 1580) sowie vom 17.11.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 17.11.2025, Nr. 1608) werden jeweils wie folgt geändert:

(4)

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
   Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren als Single-Choice- oder Multiple-Choice nach Maßgabe der in § 14 A-MPO beschriebenen Bewertungsverfahren bis zu einem Anteil von 50 Prozent der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig.

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
   Für die Verteidigung gilt folgendes:
   a) Die zu prüfende Person muss innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Master-Thesis die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit gegenüber den prüfenden Personen verteidigen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Verteidigung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die zu prüfende Person hat einen Anspruch auf einen Verteidigungstermin innerhalb der ersten drei Wochen nach der Bewertung der Master-Thesis. Den Termin für die Verteidigung vereinbaren die prüfenden Personen mit der zu prüfenden Person.
   b) Die Verteidigung dauert mindestens 20 und maximal 60 Minuten. Bei mehr als einem Prüfenden wird die Note einvernehmlich festgesetzt. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation bekannt zu geben.
   c) Die Verteidigung entfällt, wenn die schriftliche Master-Thesis mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. Eine Verteidigung, die mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend" bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden, ohne dass die Master-Thesis wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.
   d) Die Note der Verteidigung geht zu 30 Prozent in die Gesamtnote des Moduls Master-Arbeit ein.

3. § 18 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:
   Im Modulkatalog können Wahlpflicht- und Wahl-Module zu Profilen kombiniert und mit einem Profilnamen ausgewiesen werden. Die Wahl von

Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, wird der Profilname im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Für Studierende, für die diese Prüfungsordnung oder eine der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnungen gilt, findet folgende Übergangsregelung Anwendung:

Für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben, zu denen sich Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung angemeldet haben und die im Wintersemester 2026/2027 stattfinden, gilt abweichend von § 7 Folgendes:

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in Klausuren bis zu einem Anteil von 50 Prozent der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Gesamtpunktzahl zulässig. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

Stuttgart, den 10.11.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
-Rektor -